

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0131/22	11.04.2022

zum/zur

A0054/22 – Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Entbürokratisierung und Vereinfachung der Beantragung von BuT–Leistungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	10.05.2022
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	08.06.2022
Jugendhilfeausschuss	16.06.2022
Gesundheits- und Sozialausschuss	22.06.2022
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.06.2022
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.06.2022
Stadtrat	07.07.2022

Der Stadtrat möge beschließen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein vereinfachtes und einheitliches Verfahren einzuführen, das die Chancen für bessere Abrufquoten im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) für Kinder und Jugendliche erhöht. Der Erst- und Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II der Eltern gilt automatisch auch als Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Die gesonderte Antragstellung für die Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen für die Lernförderung entfällt. Bei Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, ist ebenso zu verfahren.“

Grundsätzlich existiert ein Antragserfordernis für alle Leistungen der Rechtsgebiete

- SGB II,
- SGB XII,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag,
- Asylbewerberleistungsgesetz,

auf deren Grundlage BuT-Leistungen gewährt werden.

Der Leistungsbescheid über die jeweilige Hauptleistung bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen BuT. Die Leistung – Lernförderung – unterliegt einem besonderen Antragserfordernis, geregelt in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 44 SGB XII, den das Sozial- und Wohnungsamt als exekutive Instanz zu berücksichtigen hat.

BuT-Bedarfe bedürfen in der Regel der Konkretisierung der gewünschten Leistungsart (z.B. durch ggf. auch mündliche Bezeichnung, Einreichung von Unterlagen (Nachweisen/Belegen o. ä.). Anderenfalls kann eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Träger nicht erfolgen.

Problematisch ist, dass das Sozial- und Wohnungsamt keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Hauptleistungen hat. Die Hauptleistungsträger berufen sich hierbei auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung. Danach dürfen personenbezogene Daten aus den Hauptanträgen der o. g. Leistungen nicht an das Sozial- und Wohnungsamt übermittelt werden.

In den Hauptleistungsbescheiden wird allerdings auf die Möglichkeit der Antragstellung auf BuT-Leistungen im Sozial- und Wohnungsamt hingewiesen.

Aus diesem Grund kann auf einen Vordruck nicht in Gänze verzichtet werden.

Zum 01.04.2022 wird ein neuer, vereinfachter Vordruck für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie der Otto-City-Card (Stadtpass) eingeführt. Das Verfahren ist weder aufwendig noch kompliziert.

Dies ist ein weiterer Schritt zur Erhöhung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen.

Borris